

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 05.20 VOM 20. JANUAR 2020

**ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG
DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERSTUDIENGÄNGE
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE,
INTERNATIONAL BUSINESS STUDIES,
INTERNATIONAL ECONOMICS AND MANAGEMENT,
MANAGEMENT INFORMATION SYSTEMS,
WIRTSCHAFTSINFORMATIK,
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK,
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK – LEHRAMT BERUFSKOLLEGS
DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

VOM 20. JANUAR 2020

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre
International Business Studies
International Economics and Management
Management Information Systems
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspädagogik
Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Paderborn

vom 20. Januar 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management, Management Information Systems, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn vom 11. Juli 2018 (AM. Uni Pb. 20.18), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2019 (AM. Uni Pb. 01.19), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:
„§ 18 Masterarbeit, weitere Abschlussleistungen“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe c) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bzw. der äquivalenten ausländischen Abschlussnote erfolgt sein, oder die Bewerberin oder der Bewerber

muss zu den ersten 35 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gehören.

b) Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Der Studienabschluss muss ein Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften oder ein Studienabschluss mit einem Schwerpunkt in den Wirtschaftswissenschaften (z.B. B.Sc. Wirtschaftsinformatik an der Universität Paderborn) sein. Der Studienabschluss muss zudem mindestens Studienanteile in den folgenden Bereichen und Umfängen beinhalten:

Wirtschaftsinformatik	30 LP
Informatik	30 LP
Wirtschaftswissenschaften	30 LP
Bachelorarbeit	10 LP

Die ECTS der Bachelorarbeit werden nicht bei den anderen Studienanteilen berücksichtigt.

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30 ECTS, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festlegen, welche zusätzlichen Leistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen.“

c) Absatz 7 Nr. 2 Buchstabe c) wird gestrichen.

3. In § 5 Absatz 8 Satz 2 werden die ersten beiden Punkte wie folgt gefasst:

- Wahlmodule aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 20 LP
- Wahlmodule aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik im Umfang von 35 LP.

4. § 8 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Der Antrag auf Anerkennung sollte spätestens bis zum Ende des ersten Semesters der Einschreibung im jeweiligen Masterstudiengang gestellt werden, sofern die Leistungen vor der Einschreibung erbracht worden sind. Sofern die Leistungen nach der Einschreibung erbracht worden sind, sollte der Antrag spätestens bis zum Ende des auf den jeweiligen Erwerb folgenden Semesters gestellt werden. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Masterarbeit, weitere Abschlussleistungen“.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.“

- c) Folgender Absatz 14 wird angefügt:
- „(14) Im Rahmen des Abschlussmoduls können vor oder nach der Masterarbeit weitere Leistungen zu erbringen sein. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.“
6. In § 20 Satz 6 wird das Wort „Modulnoten“ durch das Wort „Zusatzmodule“ ersetzt.

Artikel II

- (1) Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.
- (3) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 04. Dezember 2019 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 18. Dezember 2019.

Paderborn, den 20. Januar 2020

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819